

Richtlinien zur Kulturförderung des Landkreises Konstanz

Kunst und Kultur sind bedeutende Grundlagen unseres gesellschaftlichen Zusammenlebens. Das öffentliche Kulturleben darf daher nicht allein ökonomischen Marktmechanismen unterworfen sein. Der Landkreis Konstanz bekennt sich darum zur öffentlich geförderten Kulturarbeit. Er stellt jedes Jahr im Rahmen der Haushaltsberatung ein Budget zur Verfügung, aus dem Institutionen und Projekte, die das kulturelle Leben im Landkreis bereichern, eine finanzielle Förderung erhalten können. Über die Vergabe von Zuschüssen aus diesem Budget entscheidet der Kreistag oder einer seiner Ausschüsse nach den Bestimmungen der Hauptsatzung des Landkreises Konstanz.

Die Höhe der zu vergebenden Mittel richtet sich nach dem jeweiligen Haushaltsplan. Die Kulturförderung mittels Zuschussbewilligung ist eine Freiwilligkeitsleistung. Als interne Handlungsorientierung hat sich der Kreistag die folgenden Richtlinien gegeben. Antragstellerinnen und Antragsteller sowie Zuschussempfängerinnen und Zuschussempfänger können aus diesen Richtlinien keine unmittelbaren Rechte oder Ansprüche ableiten. Ein Rechtsanspruch besteht auch nach mehrjähriger Förderung nicht.

I. Institutionelle Förderung

Mit der institutionellen Förderung unterstützt der Landkreis etablierte Kulturinstitutionen, die sich ihrem Selbstverständnis nach dem gesamten Kreisgebiet verpflichtet sehen und mit ihren Angeboten in den Bereichen Musik, Theater, Literatur, Kunst, Geschichte und Archäologie in kultureller Hinsicht wesentliche Akzente setzen, in ihrem laufenden Betrieb längerfristig und projektunabhängig.

Der Landkreis Konstanz will dabei durch gezielte Förderung die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in Stadt und Land befördern und gewährleisten sowie die Arbeit örtlicher Institutionen, deren Angebot und Themen eine überörtliche Ausrichtung haben, gleichwohl aber in der Hauptsache von einzelnen Gemeinden oder von gemeinnützigen, nichtkommerziellen Verbänden oder Vereinen getragen werden, honorieren und fördern.

Als Voraussetzung für eine institutionelle Förderung muss mindestens einer der folgenden Punkte zutreffen:

- a) Das Angebot der Institution trägt aufgrund seiner Einzigartigkeit zum Kulturleben im gesamten Kreisgebiet wesentlich bei.
- b) Das Angebot der Institution widmet sich einem kulturellen oder kulturhistorischen Charakteristikum des Kreisgebiets.

Der Kultur- und Schulausschuss berät im ersten Kalenderjahr einer Wahlperiode vor den Haushaltsberatungen des Kreistages über die Weiterbewilligung längerfristig gewährter Zuschüsse an Kulturinstitutionen im Landkreis und schlägt dem Kreistag gegebenenfalls Anpassungen der bis dahin erfolgten Förderung vor. Die im Anschluss vom Kreistag bewilligte Förderung soll dann für die gesamte Wahlperiode gelten. Damit soll den geförderten Kulturinstitutionen mehr Sicherheit für ihre Budgetplanung gegeben werden. Zur Grundlage der Beratungen des Kultur- und Schulausschusses werden die bislang geförderten Institutionen am Beginn einer neuen Wahlperiode darum gebeten, einen Bericht über die letzte Förderperiode, über die in dieser Zeit umgesetzten Maßnahmen sowie über ihre Gesamtfinanzierung vorzulegen.

Die Neuaufnahme einer institutionellen Förderung soll, soweit möglich, ebenfalls im ersten Kalenderjahr einer Wahlperiode, kann aber auch zu einem späteren Zeitpunkt beraten und beschlossen werden.

II. Projektbezogene Förderung

Um die Vielfalt und Dynamik des öffentlichen Kulturlebens im Landkreis zu fördern, vergibt der Landkreis neben der institutionellen Förderung auch einmalige projektbezogene Förderzuschüsse. In diesem Rahmen werden Projekte aus den Bereichen Musik, Literatur, Tanz, Theater, Bildende Kunst, Geschichte, Archäologie, Denkmalpflege, Brauchtum und Jugendbildung unterstützt.

Gefördert werden insbesondere Initiativen und Projekte, die sich im Sinne der Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Stadt und Land die Bereicherung des **Kulturlebens im ländlichen Raum** zum Ziel setzen, sowie Vorhaben, die das **kulturelle Angebot für jugendliche Zielgruppen** erweitern möchten.

Ein Projekt kann dann als förderwürdig eingestuft werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Das Projekt muss in eindeutiger Weise einen regionalen und überörtlichen Bezugsrahmen aufweisen, der deutlich über die einzelne Gemeinde hinausreicht.
- b) Das Projekt muss von einem gemeinnützig agierenden Träger durchgeführt werden und darf keine kommerziellen Absichten verfolgen. Nicht gefördert werden gewerbliche oder touristische Vorhaben mit Gewinnerzielungsabsicht.
- c) Das Projekt muss der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglich sein.

Anträge auf projektbezogene Fördermittel müssen bis 30. September eines Jahres beim Landratsamt eingereicht werden, um in den Haushaltsberatungen des Kreistages für das folgende Haushaltsjahr berücksichtigt werden zu können. Sie werden dem Kultur- und Schulausschuss zur Vorberatung vorgelegt.

III. Projektförderung für kleinere Projekte durch einen ständigen Kulturfonds

Aus einem ständigen Kulturfonds, der jedes Jahr mit einem Betrag von 5.000 Euro ausgestattet wird, können während eines Haushaltsjahres kleinere Projekte zeitnah gefördert werden. Die maximale Förderung pro Projekt beträgt 1.500 Euro. Antragsfristen sind der 31. Januar, der 31. Mai und der 30. September. Über die Vergabe entscheidet das Amt für Geschichte und Kultur. Voraussetzung einer Förderung sind die unter II. genannten Bedingungen.